

## Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Blender** am Donnerstag, dem 3. Juli 2014, 19:30 Uhr, in Blender, Feuerwehrgerätehaus, Verdener Weg 2c, ein.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 29.04.2014.
4. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen.  
(DS-Nr. B.1.17.M151 ist nur für die Ratsmitglieder beigelegt.)
5. Vorstellung des Konzeptes zur Sanierung des Blender Sees durch die IG Blender See und ggf. Aussprache darüber.
6. Beratung und Beschlussfassung über die Belegung des Kindergartens Blender im Kindergartenjahr 2014/2015.  
-DS-Nr. B.3.17.146  
(Jugend-, Sport- und Sozialausschuss 14.05.2014, TOP 4)
7. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.
8. Mitteilungen und Anfragen,
  - a) Bericht und Genehmigung der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014.  
(DS-Nr. B.2.17.M149 ist beigelegt.)
  - b) Weitere Mitteilungen und Anfragen.
9. Einwohnerfragestunde.

# Gemeinde Blender

## Mitteilungsvorlage

öffentlich

nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b> 2 / 912 - 10	<b>Datum</b> 05.06.2014	<b>Drucksachen Nr.</b> B. 2. 17. 17 149
---	----------------------------	--

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	03.07.2014	89)				

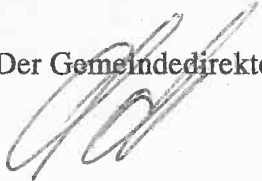
**Betreff: Bericht und Genehmigung der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014**

**Inhalt der Mitteilung:**

Der Bericht und die Genehmigung der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 liegen inzwischen vor.

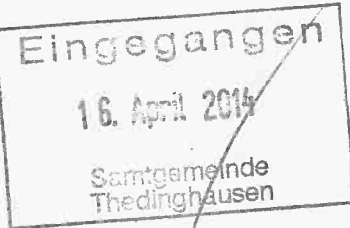
Das Schreiben vom Landkreis Verden ist als Anlage beigelegt.

Der Gemeindedirektor



Landkreis Verden · 27281 Verden (Aller)

Gemeinde Blender  
27337 Blender



Fachdienst

**Finanzen**

Ihr Schreiben vom: 14.03.2014

Ihr Az.: B/2/912-10

Frau Maidlin Lohmann

Mein Zeichen: 20/916-01/0

Tel.: (04231) 15-202 Fax: 15-603

E-Mail: Maidlin-Lohmann@landkreis-verden.de

Haupteingang, Zimmer 2080

Sie erreichen mich montags bis donnerstags in  
der Zeit von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Verden (Aller), 11.04.2014

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir mit Schreiben vom 14.03.2014 vorgelegte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Blender für das Haushaltsjahr 2014 habe ich zur Kenntnis genommen.

Kommunalaufsichtliche Genehmigungsvorbehalte bestehen nicht.

Die Verkündung der Haushaltssatzung im Amtsblatt am 19.04.2014 habe ich veranlasst. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen ist vom 22.04.2014 bis einschließlich 30.04.2014 öffentlich auszulegen.

### Ergebnishaushalt und Notwendigkeit eines Haushaltssicherungskonzeptes

Der Haushalt der Gemeinde Blender wurde erstmals 2010 nach den Grundsätzen des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) aufgestellt.

Die Ergebnishaushalte der Jahre 2010 bis 2013 waren jeweils nicht ausgeglichen, sodass grundsätzlich die Verpflichtung bestanden hätte, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen bzw. dieses fortzuschreiben (§ 110 Abs. 6 NKomVG).

Die Verpflichtung des Haushaltsausgleichs nach § 110 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NKomVG gilt jedoch u. a. auch dann als erfüllt, wenn ein voraussichtlicher Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung mit entsprechenden Überschussrücklagen (§ 123 Abs. 1 Satz 1 NKomVG) verrechnet werden kann (§ 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG – sogenannte Ausgleichsfiktion).

Überschussrücklagen nach § 123 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sind systembedingt im Doppik-Eröffnungsjahr nicht vorhanden gewesen. Da bis zum Februar 2013 noch keine geprüfte erste Eröffnungsbilanz und folglich auch noch keine geprüften und beschlossenen Jahresabschlüsse vorlagen, konnten auch keine Zuführungen zu den Überschussrücklagen erfolgen.

Die Gemeinde Blender verfügte jedoch aus der Zeit der Kameralistik noch über Geldbestände, die trotz der im Finanzhaushalt ausgewiesenen Fehlbedarfe zur Deckung der Negativsaldi in den Jahren 2010 bis 2013 herangezogen werden konnten.

Für die Jahre 2010 bis 2012 wurde daher im Ergebnis die dauernde Leistungsfähigkeit aus kommunalaufsichtlicher Sicht gem. § 23 GemHKVO in Anlehnung an § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG noch als gegeben angesehen.

Da nach der mittelfristigen Finanzplanung jedoch nicht absehbar war, wann wieder ein ausgeglichener Ergebnis- und Finanzhaushalt vorgelegt werden kann, und die Fehlbeträge auch die vorhandenen Geldbestände aus den kameraleen Haushaltsjahren in den folgenden Jahren verbrauchen würden, wurde für das Haushaltsjahr 2012 aus kommunalaufsichtlicher Sicht letztmalig aufgrund der noch vorhandenen Geldbestände aus den kameraleen Haushaltsjahren auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verzichtet.

Auch für das Haushaltsjahr 2013 konnte kein ausgeglichener Ergebnishaushalt vorgelegt werden. Es wäre demnach ein Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2013 aufzustellen gewesen. Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht erstellt. Auch wurden keine Gründe genannt, warum kein Haushaltssicherungskonzept erstellt wurde. Dies konnte aus kommunalaufsichtlicher Sicht nicht nachvollzogen. In meinem Begleitschreiben vom 16.07.2013 zur Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 habe ich hierauf ausdrücklich hingewiesen.

Nach den Planungen für das Haushaltsjahr 2014 sind die ordentlichen Erträge um 183.300 € geringer als die ordentlichen Aufwendungen, sodass der Haushaltsausgleich auch im Haushaltsjahr 2014 nach § 110 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NKomVG nicht erreicht ist.

Da nunmehr die geprüfte erste Eröffnungsbilanz vom 25.02.2013 vorliegt, könnte der Haushaltsausgleich (tatsächlich) über die sogenannte Ausgleichsfiktion nach § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG möglich sein.

Nach der dem Haushaltsplan beigefügten Aufstellung über die (vorläufigen) Ergebnisrechnungen der Haushalte 2010 bis 2013 haben sich in der Gemeinde Blender in den Jahren 2010 bis 2013 nach Abzug der Fehlbeträge ordentliche Überschüsse von insgesamt 120.016,76 € ergeben. Diese reichen nicht aus, um den ordentlichen Fehlbetrag in 2014 (183.300 €) zu decken.

In 2014 wird mit einem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses von 72.600 € gerechnet. Dieser kann zur Deckung des restlichen ordentlichen Fehlbetrages (63.283,24 €) herangezogen werden (§ 24 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO).

Aufgrund der noch nicht vorhandenen Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2010 bis 2013 konnten noch keine Beschlüsse über die Zuführung der Jahresüberschüsse zur Überschussrücklage (im Rahmen der Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse - § 110 Abs. 7 Satz 2 NKomVG) erfolgen. Da davon auszugehen ist, dass die Überschüsse tatsächlich in der genannten Höhe vorliegen bzw. sich lediglich noch geringfügige Änderungen ergeben dürften, wird auf das Vorliegen dieses Formerfordernisses verzichtet.

Der sich nach den Planungen für das Haushaltsjahr 2014 ergebende Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnishaushalt von 183.300 € kann mit den (ordentlichen und außerordentlichen) Überschüssen von insgesamt 192.616,76 € vollständig gedeckt werden. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gilt damit über die sogenannte Ausgleichsfiktion als erfüllt. Die Gemeinde Blender ist damit für das Haushaltsjahr 2014 nicht verpflichtet, ein HSK aufzustellen.

Allerdings ist der mittelfristigen Planung zu entnehmen, dass auch in den zukünftigen Haushaltsjahren die Aufwendungen nicht durch Erträge gedeckt werden können. Da die Überschüsse der Jahre 2010 bis 2013 durch den erwarteten Fehlbetrag für 2014 (bis auf 9.316,76 €) aufgebraucht werden, besteht dann auch keine Möglichkeit der Ausgleichsfiktion mehr. Dieser Entwicklung muss die Gemeinde Blender dringend entgegenwirken.

Sollte für das Haushaltsjahr 2015 kein Haushaltsausgleich nach § 110 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NKomVG erreicht werden können und auch die Ausgleichsfiktion nach § 110 Abs. 5 Satz 1 NKomVG aufgrund der verbrauchten Überschüsse nicht mehr möglich sein, so ist zwingend ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

#### Finanzhaushalt

Auch im Finanzhaushalt kann im Haushaltsjahr 2014 kein Haushaltsausgleich erreicht werden. Die Auszahlungen von 3.063.500 € übersteigen die Einzahlungen von 2.767.500 € um 296.000 €. Allerdings verfügt die Gemeinde Blender noch über ausreichend finanzielle (liquide) Mittel, um das Defizit 2014 auszugleichen zu können.

Nach dem Bericht über die Prüfung der Ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Blender vom 25.02.2013 verfügte die Gemeinde Blender am 01.01.2010 über liquide Mittel (Bar- sowie Kontenbestände) in Höhe von 851.023,05 €.

Nach der dem Haushaltsplan beigefügten Aufstellung über die Finanzrechnung ab 2010 beträgt der Bestand an Zahlungsmitteln am 01.01.2014 rund 470.000 €. Das veranschlagte Defizit in 2014 in Höhe von 296.000 € kann damit durch die vorhandenen liquiden Mittel gedeckt werden.

Für die Haushaltsjahre 2015 bis 2017 wird mit (jährlich steigenden) Überschüssen zwischen 8.000 € und 36.500 € im Finanzhaushalt gerechnet, sodass kein Rückgriff auf die noch vorhandenen liquiden Mittel mehr nötig sein wird.

#### Dauernde Leistungsfähigkeit

Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes gilt nach der sogenannten Ausgleichsfiktion nach § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2014 als erfüllt.

Für den Zeitraum der mittelfristigen Planung der Jahre 2015 bis 2017 wird mit Fehlbeträgen (37.300 € in 2015, 21.100 € in 2016 und 400 € in 2017) gerechnet.

Auch wenn das Rechnungsergebnis nach den Erfahrungen der letzten Jahre immer besser ausfiel, als es die Planungen erwarten ließen, muss die Gemeinde Blender der Entstehung von Fehlbeträgen entgegenwirken, um ihre dauernde Leistungsfähigkeit nicht zu gefährden.

#### Kreditfinanzierungsbedarf und Verpflichtungsermächtigungen

Kreditaufnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen sind im Haushaltsjahr 2014 nicht veranschlagt.

#### Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht, wenn er ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt (§ 122 Abs. 2 NKomVG).

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde in § 4 der Haushaltssatzung auf 380.000 € festgesetzt. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wurden in Höhe von 2.369.300 € veranschlagt. Der festgesetzte Höchstbetrag ist somit kleiner als ein Sechstel (= 394.883,33 €) der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und bedarf nicht der Genehmigung.

#### Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2014 wurde ebenfalls kommunalaufsichtlich geprüft. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

#### Sonstige Anmerkungen

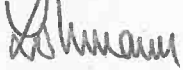
Im Haushaltsplan 2014 wurde fälschlicherweise kein Überschuss gemäß § 15 Abs. 6 GemHKVO ausgewiesen. Nach § 15 Abs. 6 GemHKVO ist ein Überschuss der außerordentlichen Erträge über die außerordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt als Zuführung zu der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage zu veranschlagen.

Im Haushaltsplan wurden 72.600,00 € als außerordentliche Erträge veranschlagt. Da die außerordentlichen Aufwendungen mit 0,00 € beziffert wurden, hätte ein Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO in Höhe von 72.600,00 € veranschlagt werden müssen. Dies ist nicht geschehen.

Der Fehler schlägt sich auch in der Haushaltssatzung nieder, denn ein Überschuss nach § 15 Abs. 6 GemHKVO rechnet nach § 2 Abs. 4 Satz 2 GemHKVO zum Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen in der Haushaltssatzung. In der Haushaltssatzung hätten daher 72.600,00 € als außerordentliche Aufwendungen festgesetzt werden müssen. Hier bitte ich zukünftig um entsprechende Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:



Lohmann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.  
Eine Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22.04.2014 bis einschließlich zum 30.04.2014 im Rathaus der Samtgemeinde Thedinghausen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Ich weise ergänzend darauf hin, dass ein Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG für die Gemeinde Blender unverändert nicht besteht, weil die Gemeinde Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts nach wie vor nicht besitzt und hieran auch nicht beteiligt ist.

Blender, 17.04.2014

Gemeinde Blender  
Der Gemeindedirektor